

Bundesgesetzblatt ¹⁹¹³

Teil I

Z 5702 AX

1978	Ausgegeben zu Bonn am 6. Dezember 1978	Nr. 66
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 78	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (12. AndVFO) neu: 9026-1-1-12; 9026-1, 9027-3, 9027-4, 9027-1, 9029-1, 9029-2	1913

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1941
--	------

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (12. AndVFO) Vom 30. November 1978

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1 Änderung der Fernmeldeordnung

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Mai 1978 (BGBl. I S. 647), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 12 Abs. 1, 6 und 7 gelten für den Benutzer sinngemäß.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, können

1. an öffentlichen Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat Anschalteinrichtungen zum Anschluß weiterer Einrichtungen (§ 8 Abs. 6) oder

2. an öffentlichen Sprechstellen zugelassene Zusatzeinrichtungen

angebracht werden.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Sprechapparate besonderer Art, Zusatzeinrichtungen und Anschalteinrichtungen, die bei Hauptanschlüssen oder in Nebenstellenanlagen angebracht sind,“.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. Einrichtungen, die über Anschalteinrichtungen angeschlossen sind,“.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Regelhauptanschlüsse werden an die zuständige Ortsvermittlungsstelle angeschlossen. Zuständige Ortsvermittlungsstelle ist die Ortsvermittlungsstelle des Anschlußbereichs, in dem die Hauptstelle des Regelhauptanschlusses liegt, oder eine von der Deutschen Bundespost bestimmte Ortsvermittlungsstelle. Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, können Regelhauptanschlüsse auf Antrag des Teilnehmers an eine andere als die zuständige Ortsvermittlungsstelle angeschlossen werden. Regelhauptanschlüsse können auf Antrag des Teilnehmers auch auf einem Umweg an die zuständige Ortsvermittlungsstelle herangeführt werden, wenn die ständige Verbindung des Teilnehmers mit dem öffentlichen Fernsprechnetz aus wichtigen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen einer besonderen Sicherung bedarf.“
 - b) In Absatz 11 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „und nur als Regelhauptanschlüsse“ gestrichen.
4. In § 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „verschiedenen,“ gestrichen.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sprechapparate besonderer Art, Zusatzeinrichtungen und Anschalteinrichtungen“.
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei Haupt- und Nebenstellen können Anschalteinrichtungen angebracht werden; sie dienen der Anschließung zugelassener Fernkopierer für den Telefaxdienst (§ 38 a) oder zugelassener Bildsendegeräte. Fernkopierer und Bildsendegeräte werden nur angeschlossen, wenn die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind. Anschalteinrichtungen müssen entsprechend der Teilnehmereinrichtung, bei der sie angebracht sind, posteigen, teilnehmereigen oder privat sein. Fernkopierer können posteigen oder privat sein, Bildsendegeräte müssen privat sein.“
6. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie wird nur für solche Einrichtungen erteilt, die die Deutsche Bundespost zur Anschaltung zugelassen hat (Schaltungszulassung).“
 - b) In dem bisherigen Satz 2 werden die Worte „Das gilt“ durch die Worte „Die Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.
7. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Von der Deutschen Bundespost wird entweder das Rufnummernteil der Sprechfunkanlage plombiert oder dem Teilnehmer wird für die Dauer des Teilnehmerverhältnisses ein posteigener Kennungsspeicher überlassen, soweit die Sprechfunkanlage dafür vorgesehen ist.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Satz 4 bis 7“ durch die Worte „Satz 5 bis 8“ ersetzt.
8. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die Rückgabe des posteigenen Kennungsspeichers gilt § 21 Satz 1 sinngemäß.“
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Für Funkrufanschlüsse gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.“

9. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird gestrichen.
- b) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „zwei“ gestrichen.

10. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Konferenzgespräche

(1) Konferenzgespräche sind Ferngespräche, an denen mindestens drei und höchstens zehn Sprechstellen gleichzeitig beteiligt sind; ausgenommen sind Sprechstellen mit Münzfernsprecher und nichtortsfeste Sprechfunkstellen nach § 2 Abs. 5. Die Gesprächsverbindungen für Konferenzgespräche werden im handvermittelten Ferndienst hergestellt.

(2) Der Anmelder kann bei der Anmeldung den Tag und die Zeit der Ausführung eines Konferenzgesprächs angeben. Ein Konferenzgespräch wird jedoch frühestens 30 Minuten nach der Anmeldung ausgeführt. Eine Gewähr für die Ausführung des Gesprächs zur gewünschten Zeit wird nicht übernommen.“

11. In Abschnitt E Fernsprechauftragsdienst, Amtliche Fernsprechbücher werden in der Überschrift nach dem Wort „Fernsprechauftragsdienst,“ das Wort „Telefaxdienst,“ eingefügt und die Worte „Amtliche Fernsprechbücher“ durch die Worte „amtliche Teilnehmerverzeichnisse“ ersetzt.

12. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Telefaxdienst

(1) Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, unterhält die Deutsche Bundespost einen Telefaxdienst; er wird im Orts-, Nah- und Ferndienst zwischen Anschlüssen mit Fernkopierern (Telefaxanschlüsse) abgewickelt. Im Telefaxdienst werden geeignete Vorlagen mit Hilfe zugelassener Fernkopierer übertragen.

(2) Für posteigene Fernkopierer gilt § 22 Abs. 1 sinngemäß. Für private Fernkopierer, deren Anschließung, Unterhaltung, Erneuerung und Änderung gelten die §§ 27 und 28 Abs. 1 und 4 sowie § 29 sinngemäß.

(3) Auf Antrag stellt die Deutsche Bundespost im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, gegen Entrichtung besonderer Gebühren, Entstörungsleistungen zu bestimmten Zeiten zur Verfügung.“

13. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Amtliche Fernsprechbücher“ durch die Worte „Amtliche Teilnehmerverzeichnisse“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Die Deutsche Bundespost stellt als Hilfsmittel für den Telefaxdienst ein Verzeichnis der Teilnehmer auf, an deren Fernsprechhauptanschlüsse Fernkopierer über Anschalteneinrichtungen angeschlossen sind (Amtliches Telefaxverzeichnis). Für jeden Fernsprechhauptanschluß gemäß Satz 1 wird das Amtliche Telefaxverzeichnis, in dem das Ortsnetz des Anschlusses aufgeführt ist, gebührenfrei geliefert. Außerdem werden Amtliche Telefaxverzeichnisse gegen Gebühren abgegeben. Für Telefaxverzeichnisse gelten die Absätze 2 bis 4 sinngemäß.“
- c) In Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „Amtlichen Fernsprechbüchern“ durch die Worte „amtlichen Teilnehmerverzeichnissen“ und in Satz 3 wird das Wort „Fernsprechbücher“ durch das Wort „Teilnehmerverzeichnisse“ ersetzt.

14. In § 44 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie wird nur für solche Einrichtungen erteilt, die die Deutsche Bundespost zur Anschließung zugelassen hat.“

15. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Fernmeldeverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung. Das gilt nicht, soweit die Gesetze und Ver-

ordnungen, die zur Durchführung des Internationalen Fernmeldevertrags nebst seinen Vollzugsordnungen und der sonstigen für den Fernmeldeverkehr bestehenden Verträge und Abkommen ergangen sind, eine andere Regelung treffen."

16. Anlage 1 zu § 11 Abs. 4 der Fernmeldeordnung erhält nach dem dritten Absatz folgende Fassung:

„Ort, Datum

(Unterschrift des Grundstückseigentümers oder einer vertretungsberechtigten Person, bei Wohnungseigentum Unterschrift des Verwalters)

Name und Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) des Grundstückseigentümers oder Verwalters

Artikel 2

Anderung der Fernmeldegebührenvorschriften

Die Fernmeldegebührenvorschriften, Anlage 3 zur Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Mai 1978 (BGBl. I S. 647), werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1. Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 1.1. Monatliche Grundgebühren für Hauptanschlüsse wird nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a mit zugehörigen Vorschriften eingefügt:

	<p>„Zuschlag zur monatlichen Grundgebühr bei Regelhauptanschlüssen, die auf Antrag an eine andere als die zuständige Ortsvermittlungsstelle herangeführt werden</p>	
11 a	<p>Leitungsgebühr für je 100 m gebührenpflichtige Leitungslänge</p> <p>1. Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt die Luftlinienentfernung zwischen der zuständigen Ortsvermittlungsstelle und der Ortsvermittlungsstelle, an die der Regelhauptanschluß herangeführt wird. Vorschrift 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 5 wird angewendet.</p> <p>2. Für einen Regelhauptanschluß, der auf einem Umweg an die zuständige Ortsvermittlungsstelle herangeführt wird (§ 5 Abs. 2 Satz 5), wird kein Zuschlag zu den monatlichen Gebühren erhoben. Ist für die Schaffung des Umweges eine Ergänzungsanlage im Ortsliniennetz erforderlich, wird eine einmalige Gebühr in Höhe der Mehrkosten der Leitungsherstellung gegenüber den Regelverhältnissen nach FGV 5 Nr. 5 wie für besonders kostspielige Leitungen erhoben.</p> <p>3. Für die Bereitstellung von NLT-Verstärkern werden Gebühren nach 4.1 Nr. 8 erhoben.“</p>	Gebühr nach 4.1 Nr. 1

- b) Abschnitt 1.3. Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„1.3. Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen und Anschalteinrichtungen bei einfachen Hauptanschlüssen

(§ 8 Abs. 2 bis 6 der Fernmeldeordnung)“.

bb) Nummer 8 a wird durch folgende Nummern 8 a und 8 b einschließlich zugehöriger Vorschrift ersetzt:

	„Sprechapparat mit Schauzeichen und Tastenfeld für	
8 a	Impulswahlverfahren	10,50
8 b	Mehrfrequenzwahlverfahren	5,40

Zu Nr. 8 a und 8 b

Sprechapparate mit Schauzeichen und Tastenfeld für Impulswahlverfahren oder Mehrfrequenzwahlverfahren sind als zweite Sprechapparate nur zugelassen, wenn private Zusatzeinrichtungen durch achtpolige Anschlußdosen angeschaltet werden.“

cc) Bei Nummer 39 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Warnstelleneinrichtung“ durch das Wort „Warnverteilerübertragung“ ersetzt.

dd) Nummer 40 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Vorschrift:
„Faksimile-Geräte nehmen nicht am Telefaxdienst teil.“

ee) Nummer 43 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Vorschrift:
„Die Gebühr wird nur für galvanisch verbundene Zusatzeinrichtungen erhoben.“

ff) Nach den zu Nr. 40 bis 43 aufgeführten Vorschriften werden folgende Nummern 44 bis 47 mit zugehöriger Vorschrift angefügt:

	„Anschalteeinrichtungen und Einrichtungen, die über Anschalteeinrichtungen angeschlossen sind	
44	Anschalteeinrichtung	0,40
	Für die Anschlußmöglichkeit	
45	posteigener oder privater Fernkopierer, je Hauptanschluß	5,—
46	privater Bildsendegeräte, je Hauptanschluß ..	5,—
47	Fernkopierer	siehe Vorbemerkung Nr. 2

Zu Nr. 44 bis 47

Soweit für Amtsleitungen Maßnahmen wie für höherwertige Leitungen (§ 9 Abs. 3 der Fernmeldeordnung) erforderlich sind, werden neben den Gebühren nach Nr. 44 bis 47 monatliche Gebühren wie für Leitungen nach Abschnitt 4.1 Nr. 8 bis 11 erhoben. Die Vorschrift zu 4.1 Nr. 8 bis 12 wird angewendet.“

c) Abschnitt 1.4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Bearbeitungsgebühren wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

aa) Nach Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 3 wird folgende Vorschrift 1 a eingefügt:
„1 a. Die Gebühren nach Nr. 1 bis 3 schließen das Herstellen und Anschließen der Posttrenneinrichtung (§ 28 Abs. 2 der Fernmeldeordnung) ein.“

bb) In der Vorschrift zu Nr. 2 und 3 werden die Worte „nach Abschnitt 4“ gestrichen.

cc) Nummer 4 a erhält folgende Fassung:

„einer Zusatzeinrichtung nach 1.3 Nr. 1 bis 17 und 37 bis 39 oder einer Anschalteeinrichtung ..“
--

dd) Die Vorschrift zu Nummer 4 a wird Vorschrift 1; in dieser Vorschrift werden nach dem Wort „Zusatzeinrichtung“ in Halbsatz 1 die Worte „oder eine Anschalteeinrichtung“ eingefügt.

ee) Nach Vorschrift 1 zu Nummer 4 a wird folgende Vorschrift 2 angefügt:
„2. Mit der Gebühr nach Nr. 4 a ist die Anschließung eines Fernkopierers oder eines Bildsendegerätes abgegolten.“

- ff) Nummer 4 c erhält folgende Vorschrift:
 „Bei gleichzeitiger Anschließung einer Einrichtung nach FGV 1.3 Nr. 28 b, 30, 35 oder 36 und einer anderen Einrichtung zur Übertragung von Daten wird die Anschließungsgebühr nur einmal erhoben.“
- gg) Bei Nummer 6 werden nach dem Wort „Zusatzeinrichtungen“ die Worte „sowie einer an dessen Hauptstelle angebrachten Anschalteinrichtung“ angefügt.
- hh) In Vorschrift 1 zu Nr. 6 werden nach dem Wort „Zusatzeinrichtungen“ die Worte „oder Anschalteinrichtungen“ eingefügt und nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 „Umfaßt die gleichzeitige Änderung mehrere gemeinsam eingeführte ortsnetzgebundene Hauptanschlüsse desselben Teilnehmers, so wird die Änderungsgebühr nach Nr. 7 erhoben.“
- ii) In Vorschrift 2 zu Nr. 6 werden nach der Zahl „3“ die Worte „sowie Vorschrift 2 zu Nr. 4 a“ eingefügt.
- jj) An Vorschrift 4 zu Nr. 6 wird am Schluß folgender Satz angefügt:
 „Wird bei der Anschließung einer Einrichtung nach FGV 1.3 Nr. 28 b, 30, 35 oder 36 die zugehörige Einrichtung zur Übertragung von Daten ohne Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit oder des Zeichenvorrates ausgewechselt, so wird neben der Anschließungsgebühr keine Änderungsgebühr erhoben.“
- kk) Nummer 7 erhält mit zugehörigen Vorschriften folgende Fassung:

„Für die gleichzeitige Änderung der Endleitungen von Hauptanschlüssen mit Hauptstellen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 der Fernmeldeordnung ... 1. Bei gleichzeitiger Änderung der Endleitungen von Hauptanschlüssen und Leitungen wird jede Leitung einem Hauptanschluß gleichgestellt. 2. Die Mindestgebühr wird bei gleichzeitiger Änderung mehrerer Leitungen desselben Teilnehmers nur einmal erhoben.“
--

- ll) Nummer 8 erhält folgende Vorschrift:
 „Mit der Gebühr sind auch die Leistungen der Deutschen Bundespost abgegolten, die mit der Rufnummernzuteilung, der Bereitstellung und der Überlassung des posteigenen Kennungsspeichers oder dem Plombieren des Rufnummernteils (§ 30 Abs. 2 der Fernmeldeordnung) verbunden sind.“

2. Abschnitt 2. Nebenstellenanlagen, auch in der vom 1. April 1979 an geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 2.2.1. Regelausstattung erhalten in der Spalte „Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM“ die Nummern 19 bis 22 folgende Überschrift: „Anschließungs- oder Auswechslungsgebühren DM“.
- b) Abschnitt 2.10. Allgemeine Zusatzeinrichtungen wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
 „**2.10. Allgemeine Zusatzeinrichtungen und Anschalteinrichtungen**
 (§ 8 Abs. 2 bis 4 und 6 der Fernmeldeordnung)“.
 - bb) Nach der Vorschrift zu Nr. 24 wird folgende Nummer 24 a mit zugehöriger Vorschrift eingefügt:

„24 a	Anschalteinrichtung für einen am Telefaxdienst teilnehmenden posteigenen oder privaten Fernkopierer	0,40	11,60	0,15	20,—
	Mit der Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühr ist die Anschließung eines Fernkopierers abgegolten.“				

- c) Abschnitt 2.14.3. Private Zusatzeinrichtungen wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Vorschrift:
 „Faksimile-Geräte nehmen nicht am Telefaxdienst teil.“

- bb) In der Vorschrift zu Nummer 3 wird in der Spalte „Gegenstand“ am Schluß folgender Satz angefügt:
„Die Vorschrift zu 1.3 Nr. 43 wird angewendet.“

- d) Abschnitt 2.14.4. Zusatzeinrichtungen für fernsprechfremde Zwecke wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„2.14.4. Einrichtungen für fernsprechfremde Zwecke“

- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 mit zugehöriger Vorschrift angefügt:

„3	Fernkopierer	Gebühren wie für Einrichtungen nach 1.3 Nr. 47
	<p>Neben den Gebühren für die posteigenen Fernkopierer nach 1.3 Nr. 47 werden für jeden Fernsprechhauptanschluß der Nebenstellenanlage, mit dem posteigene oder private Fernkopierer verbunden werden können, Gebühren nach 1.3 Nr. 45 erhoben. Ist die Zahl der Fernkopierer kleiner als die Zahl dieser Hauptanschlüsse, so wird die Gebühr nach 1.3 Nr. 45 nur so oft erhoben, wie bei der Nebenstellenanlage posteigene und private Fernkopierer vorhanden sind, mindestens jedoch für einen Fernkopierer. Die Fernkopierer dürfen an Sprechstellen der Nebenstellenanlagen nur über Anschalteteinrichtungen nach 2.10 Nr. 24 a angeschlossen werden. Die Vorschrift zu 1.3 Nr. 44 bis 47 gilt auch für die Amtsleitungen von Nebenstellenanlagen.“</p>	

- 3. In Abschnitt 4.4. Anschließungs-, Änderungs- und Bearbeitungsgebühren erhält in Spalte „Gegenstand“ die Vorschrift zu Nummer 6 folgende Fassung:

„Die Mindestgebühr wird bei gleichzeitiger Änderung mehrerer gemeinsam eingeführter Endleitungen desselben Teilnehmers nur einmal erhoben. Die Vorschrift 3 zu Nr. 1 bis 4 gilt sinngemäß.“

- 4. Abschnitt 5. Besonders kostspielige Leitungen wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift zu Nummer 5 wird gestrichen.
- b) Die Vorschrift 2 zu Nummer 6 wird gestrichen und die bisherige Vorschrift 1 zu Nummer 6 wird Vorschrift zu Nummer 6.

- 5. Abschnitt 7. Gespräche wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 7.1. Orts-, Nah- und Ferngespräche werden in der Spalte „Gegenstand“ in Vorschrift 3 a zu Nr. 1 bis 8 die Worte „3 b bis 3 d“ durch die Worte „3 b und 3 d oder 3 c und 3 d“ ersetzt.
- b) Nach Abschnitt 7.4. Rheinfunkgespräche wird der in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführte Abschnitt 7.5. Konferenzgespräche angefügt.

- 6. Abschnitt 8. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen, Amtliches Fernsprechbuch, Besondere Leistungen, Funkrufanschlüsse wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Amtliches Fernsprechbuch“ durch die Worte „Amtliche Teilnehmerverzeichnisse“ ersetzt.

- b) Abschnitt 8.3. Amtliches Fernsprechbuch wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

- aa) Die Abschnittsüberschrift erhält folgende Fassung:

**„8.3. Amtliche Teilnehmerverzeichnisse
(§ 39 der Fernmeldeordnung)“.**

- bb) Es werden ersetzt in der Überschrift vor Nummer 1 die Worte „im Amtlichen Fernsprechbuch“ durch die Worte „in amtlichen Teilnehmerverzeichnissen“, bei Nummer 1 die Worte „des Amtlichen Fernsprechbuches“ durch die Worte „der amtlichen Teilnehmerverzeichnisse“ und bei Nummer 2 die Worte „Amtlicher Fernsprechbücher“ durch die Worte „amtlicher Teilnehmerverzeichnisse“.

- c) In Abschnitt 8.4. Besondere Leistungen werden nach der Vorschrift zu Nummer 18 folgende Nummern 19 bis 21 angefügt:

19	„Monatliche Gebühren für die Bereitstellung von Entstörungsleistungen (§ 38 a Abs. 3 der Fernmeldeordnung) von Montag bis Freitag in der Zeit von 18 bis 22 Uhr und an Samstagen von 8 bis 14 Uhr, je Telefaxanschluß	80,—
20	von Montag bis Samstag von 22 bis 8 Uhr, Samstag von 14 Uhr bis Montag 8 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen, je Telefaxanschluß	120,—
Zu Nr. 19 und 20		
1. Die Bereitstellung von Entstörungsleistungen nach Nr. 19 und 20 kann je für sich allein beantragt werden. Für die Bereitstellung von Entstörungsleistungen für beide Zeitabschnitte werden die Gebühren nach Nr. 19 und 20 nebeneinander erhoben.		
2. Befinden sich mehrere Telefaxanschlüsse, für die der Teilnehmer die Bereitstellung von Entstörungsleistungen nach Nr. 19 oder 20 beantragt hat, auf demselben Grundstück, so werden für den 6. bis 10. Telefaxanschluß je die Hälfte, für den 11. und alle weiteren Telefaxanschlüsse je ein Viertel der Gebühren erhoben. Hierbei sind jeweils die Anschlüsse mit der höheren Gebühr für die Bereitstellung von Entstörungsleistungen vorrangig einzuordnen.		
3. Befinden sich auf demselben Grundstück neben Telefaxanschlüssen auch andere Anschlüsse, für die der Teilnehmer die Bereitstellung von Entstörungsleistungen beantragt hat, so ist für die Staffelung die Summe der Anschlüsse maßgebend. Vorschrift 2 Satz 2 wird angewendet.		
21	Einmalige Gebühren für jede Entsendung eines Entstörers zu Endstellen des Teilnehmers in Fällen nach Nr. 19 und 20	20,—“.

7. Abschnitt 9.4 Gebühren für Bildverbindungen wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

- a) Bei Nummer 1 werden nach den Worten „oder zwischen“ die Worte „einem Bildsendegerät im öffentlichen Fernprechnet bzw.“ eingefügt.
- b) Nummer 4 erhält folgende Vorschrift:
„Die Gebühren nach Nr. 4 werden auch für Bildtelegramme erhoben, die von Bildsendegeräten über das öffentliche Fernprechnet aufgegeben werden.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst

Die Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Mai 1978 (BGBl. I S. 647), wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Fernmeldeverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung. Das gilt nicht, soweit die Gesetze und Verordnungen, die zur Durchführung des Internationalen Fernmeldevertrags nebst seinen Vollzugsordnungen und der sonstigen für den Fernmeldeverkehr bestehenden Verträge und Abkommen ergangen sind, eine andere Regelung treffen.“

Artikel 4**Anderung der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften**

Die Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften, Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Mai 1978 (BGBl. I S. 647), werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1.1. Grundgebühren für Telexhauptanschlüsse wird bei Nummer 1 in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „80,—“ durch die Zahl „65,—“ ersetzt.
2. In Abschnitt 2.1. Grundgebühren für Datexhauptanschlüsse wird in Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 5 in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „laufende“ durch das Wort „monatliche“ ersetzt.
3. In Abschnitt 2.2. Datexverbindungsgebühren werden in der Spalte „Nachtgebühr I“ ersetzt:
bei Nummer 4 die Zahl „0,75“ durch die Zahl „0,56“,
bei Nummer 5 die Zahl „1,—“ durch die Zahl „0,80“,
bei Nummer 9 die Zahl „0,90“ durch die Zahl „0,67“,
bei Nummer 10 die Zahl „1,20“ durch die Zahl „0,96“,
bei Nummer 14 die Zahl „1,35“ durch die Zahl „1,01“,
bei Nummer 15 die Zahl „1,80“ durch die Zahl „1,44“,
bei Nummer 19 die Zahl „2,03“ durch die Zahl „1,52“,
bei Nummer 20 die Zahl „2,70“ durch die Zahl „2,16“.

Artikel 5**Anderung der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten**

Die Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten vom 24. Juni 1974 (BGBl. I S. 1325), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. Mai 1978 (BGBl. I S. 647), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sie können auch über posteigene digitale Knoteneinrichtungen miteinander verbunden werden.“
2. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „verschiedenen,“ gestrichen.
3. In § 12 erhalten die Überschrift und Absatz 1 folgende Fassung:

„§ 12**Anwendungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Fernmeldeverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung. Das gilt nicht, soweit die Gesetze und Verordnungen, die zur Durchführung des Internationalen Fernmeldevertrags nebst seinen Vollzugsordnungen und der sonstigen für den Fernmeldeverkehr bestehenden Verträge und Abkommen ergangen sind, eine andere Regelung treffen.“

Artikel 6**Anderung der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten**

Die Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten, Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten vom 24. Juni 1974 (BGBl. I S. 1325), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. Mai 1978 (BGBl. I S. 647), werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1. Grundgebühren für Hauptanschlüsse für Direktruf wird die Vorschrift zu Nr. 1 und 2 in der Spalte „Gegenstand“ Vorschrift 1 zu Nr. 1 und 2; nach dieser Vorschrift wird in der Spalte „Gegenstand“ folgende Vorschrift 2 zu Nr. 1 und 2 angefügt:

„2. Für Hauptanschlüsse für Direktruf der Nachrichtenagenturen, die direkt oder über post-eigene digitale Knoteneinrichtungen mit Hauptanschlüssen für Direktruf von Zeitungs-unternehmen, Rundfunkanstalten und Behörden verbunden sind, werden die Hälfte der Grundgebühren erhoben; das gilt auch für Hauptanschlüsse für Direktruf von Zeitungs-unternehmen, Rundfunkanstalten und Behörden, die mit Hauptanschlüssen für Direktruf der Nachrichtenagenturen direkt oder über posteigene digitale Knoteneinrichtungen ver-bunden sind, sofern sie dem Empfang von Nachrichten der Nachrichtenagenturen dienen.“

2. Abschnitt 5. Monatliche Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a	Baugruppe zum Datenübertragungsgerät (Modem) für 9 600 bit/s zur Bildung von bis zu 4 Unterkanälen	60,—“.
------	--	--------

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a	Baugruppe zum Datenübertragungsgerät (Modem) für 4 800 bit/s zur Bildung von 2 Unterkanälen mit je 2 400 bit/s	20,—“.
------	--	--------

3. Abschnitt 7. Sonstige Gebühren wird wie folgt geändert:

a) Die Abschnittsüberschrift erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„7. Sonstige Gebühren

(§ 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1, 3 und 6 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten)“.

b) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 bis 10 mit zugehörigen Vorschriften angefügt:

7	„Posteigene digitale Knoteneinrichtungen für 50 bis 300 bit/s als Rundschreibeinrichtung ohne Quittungsgabe mit 1 Eingang und bis zu 10 Ausgängen ohne Rücksicht auf die Beschaltung monatlich	50,—
8	als Konferenzeinrichtung mit bis zu 5 Ein-/Ausgängen, ohne Rücksicht auf die Beschaltung monatlich	100,—
9	Posteigene digitale Knoteneinrichtungen für en-veloppestrukturierte Datennetze 1 200 bis 9 600 bit/s (synchron), Halbduplex- oder Duplexbetrieb 1 Eingang sowie 2 bis 8 Ausgänge monatlich ..	80,—
10	Zuschlag zu Nr. 9 je beschalteten Ein-/Ausgang monatlich	30,—

Zu Nr. 9 und 10

Die Hintereinanderschaltung von bis zu 3 Knoteneinrichtungen ist zulässig.

Zu Nr. 7 bis 10

1. Die Gebühr ist die monatliche Vergütung für die Bereithaltung der Knoteneinrichtungen einschließlich der erforderlichen Übertragungseinrichtungen bei einer Datenumsetzerstelle der Deutschen Bundespost.

2. Einrichtungen nach Nr. 7 bis 10 werden nur für die Anschaltung von mindestens 3 Anschlüssen bereitgestellt.“

Artikel 7**Änderung der Telegrammordnung**

Die Telegrammordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 373), geändert durch die Verordnung vom 21. September 1977 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Fernmeldeverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung. Das gilt nicht, soweit die Gesetze und Verordnungen, die zur Durchführung des Internationalen Fernmeldevertrags nebst seinen Vollzugsordnungen und der sonstigen für den Fernmeldeverkehr bestehenden Verträge und Abkommen ergangen sind, eine andere Regelung treffen.“

Artikel 8**Änderung der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland**

Die Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 33) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Faksimileübertragungsdienst“ durch das Wort „Telefaxdienst“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Konferenzgespräche, an denen mindestens drei und höchstens zehn Sprechstellen gleichzeitig beteiligt sind, davon mindestens eine im Ausland (K-Gespräche).“
3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4**Datenübertragungsdienst**

(1) Daten können übertragen werden:

1. über die öffentlichen Fernsprechnetze, soweit dies im Ausland zugelassen ist und hierfür die technischen und betrieblichen Voraussetzungen bestehen,
2. über die öffentlichen Telexnetze,
3. über die öffentlichen Datennetze
 - a) mit Paketvermittlungstechnik und
 - b) mit Durchschaltetechnik
 in der jeweils vereinbarten Betriebsart,
4. über internationale Mietleitungen (§ 7).

(2) Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, kann der Zugang zu den öffentlichen Datennetzen mit Paketvermittlungstechnik zugelassen werden:

1. über Fernsprechhauptanschlüsse für die Übertragungsgeschwindigkeiten von 300 bit/s und 1 200 bit/s für abgehende Datenpaketverbindungen,
2. über Datexhauptanschlüsse für die Übertragungsgeschwindigkeiten bis 200 bit/s und von 300 bit/s für abgehende Datenpaketverbindungen und
3. über Datenpaketvermittlungsanschlüsse mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 300 bit/s, von 600 bit/s, von 1 200 bit/s, von 2 400 bit/s, von 4 800 bit/s und von 9 600 bit/s jeweils für ankommende und abgehende Datenpaketverbindungen.

Voraussetzung für den Zugang über Fernsprech- oder Datexhauptanschlüsse ist die Zuteilung einer Teilnehmerkennung. Für Datenpaketverbindungen mit Anschlüssen in Ländern der CEPT oder mit Anschlüssen in Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten ist jeweils eine Teilnehmerkennung erforderlich. Fernsprech- oder Datexteilnehmer können auf Antrag mehrere Teilnehmerkennungen erhalten. Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, können Fernsprechteilnehmer, Datexteilnehmer oder Inhaber von Datenpaketver-

mittlungsanschlüssen auf Antrag nur mit einer bestimmten Gruppe von Anschlüssen Daten übertragen (geschlossene Benutzergruppe). Ein Anschluß einer geschlossenen Benutzergruppe kann auf Antrag mehreren geschlossenen Benutzergruppen angehören.

(3) Im Rahmen der jeweils geltenden internationalen Vereinbarungen überläßt die Deutsche Bundespost Datenpaketvermittlungsanschlüsse für ankommende und abgehende Datenpaketverbindungen mit Anschlüssen in Ländern der CEPT oder mit Anschlüssen in Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten. Soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten für Datenpaketvermittlungsanschlüsse die Vorschriften für Hauptanschlüsse für Direktruf gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 9, § 10 Abs. 1 und 3 bis 6 und § 11 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (DirRufV) sinngemäß. Bei Datenpaketvermittlungsanschlüssen ist die unmittelbar angeschlossene paketorientierte oder zeichenorientierte Endeinrichtung Hauptstelle. Die Hauptstelle ist über posteigene Einrichtungen zur Übertragung von Daten mit zweidrähtig oder vierdrähtig geführten Leitungen (Amtsleitungen) an den Verteiler der zuständigen Vermittlungsstelle angeschlossen. Datenpaketvermittlungsanschlüsse werden fest mit der gebührenpflichtigen Einrichtung zur Übertragung von Daten beim Telegrafenamts Frankfurt am Main verbunden. Für diese Verbindung werden Verkehrsgebühren wie für Hauptanschlüsse für Direktruf erhoben. Ein Datenpaketvermittlungsanschluß ist hergestellt und angeschlossen, wenn die festgeschaltete Verbindung zu der gebührenpflichtigen posteigenen Einrichtung zur Übertragung von Daten beim Telegrafenamts Frankfurt am Main betriebsfähig ausgeführt und bereitgestellt ist; von diesem Tage an werden die monatlichen Gebühren erhoben. Bei der Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit eines Datenpaketvermittlungsanschlusses werden § 8 Abs. 1 Satz 1 der DirRufV und Satz 7 angewendet. Für die Übertragungsgeschwindigkeiten von 2 400 bit/s, von 4 800 bit/s und von 9 600 bit/s kann die Deutsche Bundespost, soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, Einrichtungen für Datenpaketvermittlungsanschlüsse bereitstellen, durch die ein Datenpaketvermittlungsanschluß gleichzeitig mit mehreren Anschlüssen Daten austauschen kann.

(4) Nach Bestimmung der Deutschen Bundespost kann eine Endeinrichtung eines Datenpaketvermittlungsanschlusses an Hauptanschlüsse für Direktruf, an Hauptanschlüsse des öffentlichen Fernsprech-, Telex- und Datexnetzes angeschlossen werden, wenn es sich bei den Hauptanschlüssen um solche desselben Teilnehmers handelt. Eine Verbindung von Datenpaketvermittlungsanschlüssen mit Hauptanschlüssen für Direktruf ist nicht zulässig. Eine Endeinrichtung eines Datenpaketvermittlungsanschlusses kann mit weiteren Endeinrichtungen (§ 4 Abs. 1 der DirRufV) verbunden werden. Für diese Verbindung gelten § 5 Abs. 6 und Abs. 7 Satz 1 der DirRufV sinngemäß.

(5) Der Teilnehmer darf jemandem, mit dem kein Teilnehmerverhältnis über die benutzten Teilnehmereinrichtungen besteht (anderer) die gelegentliche Mitbenutzung seiner Datenpaketvermittlungsanschlüsse gestatten. Eine ständige Mit- oder Alleinbenutzung durch andere ist nicht statthaft. Gebühren, die durch die gelegentliche Mitbenutzung entstehen, schuldet der Teilnehmer und die nach § 13 Abs. 1 der Fernmeldeordnung Mitverpflichteten. Die Nachrichtenvermittlung über eine Endeinrichtung eines Datenpaketvermittlungsanschlusses für andere Personen oder zwischen anderen Teilnehmern ist nur zulässig, wenn diese Nachrichten gleichzeitig durch die Endeinrichtung des Datenpaketvermittlungsanschlusses verarbeitet werden."

4. In § 5 wird in der Überschrift das Wort „Faksimileübertragungsdienst“ durch das Wort „Telefaxdienst“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. Digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s.“
 - b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
 - c) In Absatz 6 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „oder auf posteigenen digitalen Knoteneinrichtungen enden“ eingefügt.
 - d) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:
„(10) Auf Antrag stellt die Deutsche Bundespost im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, gegen Entrichtung besonderer Gebühren, Entstörungsleistungen zu bestimmten Zeiten zur Verfügung.“

Artikel 9**Anderung der Auslandsfernmeldegebührenordnung**

Die Auslandsfernmeldegebührenordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 37) wird in der Anlage „Gebührenvorschriften für den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland“ wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Abschnittsüberschrift 3 Datenübertragungsdienst werden folgende Abschnittsüberschriften eingefügt:

„3.1 Datenübertragung über öffentliche Fernsprechnetze und öffentliche Telexnetze

3.2 Datenübertragung über öffentliche Datennetze mit Paketvermittlungstechnik

3.3 Datenübertragung über öffentliche Datennetze mit Durchschaltetechnik

3.4 Datenübertragung über internationale Mietleitungen“.

b) Nach der Abschnittsüberschrift 5.2 Internationale Telegrafemietleitungen wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„5.3 Internationale digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s“.

c) Die bisherigen Abschnittsüberschriften 5.3 bis 5.6 werden die Abschnittsüberschriften 5.4 bis 5.7.

2. Abschnitt 1.1 Ferngespräche wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben in den Spalten 1 bis 6 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen erhalten folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6
2	Ägypten	1,067	35,40	—	3,60
15	Bahamas	1,067	57,90	—	5,80
22	Bermuda	1,067	53,10	—	5,40
28	Salomonen	—	49,50	—	5,00
34	China (Taiwan)	1,067	37,20	12,40	—
41	Ecuador	—	39,00	13,00	—
42	Elfenbeinküste	1,067	37,20	12,40	—
50	Französisch-Guayana	—	39,00	13,00	—
54	Ghana	1,067	39,30	—	4,00
55	Gibraltar	5,053	9,30	6,20	—
61	Guadeloupe	—	39,00	13,00	—
65	Guinea-Bissau	—	39,00	13,00	—
67	Haiti	1,067	37,20	12,40	—
71	Indonesien	1,067	49,50	—	5,00
73	Irak	1,067	37,20	12,40	—
79	Jamaika	1,067	53,10	—	5,40
90	Kap Verde	—	39,00	13,00	—
94	Kolumbien	1,067	37,20	12,40	—
100	Kuwait	1,627	25,80	8,60	—
105	Libysch-Arabische Dschamahirija	4,174	10,80	3,60	—
111	Malaysia	—	39,00	13,00	—

1	2	3	4	5	6
114	Malta	5,053	8,70	5,80	—
118	Martinique	—	39,00	13,00	—
120 a	Mayotte	—	39,60	—	4,00
121	Mexiko a) von 00.00 bis 12.00 Uhr	1,067	46,50	—	5,80
	b) von 12.00 bis 24.00 Uhr	1,067	57,90	—	5,80
126	Mosambik	—	39,00	13,00	—
127	Namibia	1,067	39,00	13,00	—
137	Nigeria	1,067	37,20	12,40	—
147	Paraguay	1,067	39,00	13,00	—
148	Peru	1,067	37,20	12,40	—
149	Philippinen	1,067	37,20	12,40	—
154	Réunion	—	39,00	13,00	—
162	Sao Tomé und Príncipe	—	39,00	13,00	—
163	Saudi-Arabien	1,067	39,00	13,00	—
166	Senegal	1,067	37,20	—	3,80
176	St. Pierre und Miquelon	—	39,00	13,00	—
179	Sudan	1,067	37,20	12,40	—
192	Tschechoslowakei	8,727	5,10	3,40	—
203	Vereinigte Arabische Emirate	1,067	39,00	13,00	—

b) Nach Vorschrift 3 zu Nr. 1 bis 211 werden folgende Vorschriften 3 a und 3 b eingefügt:

„3 a. Bei einem K-Gespräch werden für jede ausgeführte Gesprächsverbindung zwischen der Einrichtung für Konferenzgespräche der Deutschen Bundespost in Frankfurt am Main und jeder der beteiligten ausländischen Sprechstellen Gesprächsgebühren wie für gewöhnliche Privatgespräche (Spalte 4) erhoben. Daneben wird unabhängig von der Gesprächsdauer für jede beteiligte ausländische Sprechstelle ein Zuschlag in Höhe der Mindestgebühr für gewöhnliche Privatgespräche (Spalte 4) erhoben. Zuschläge für P-Gespräche (Spalte 5) werden nicht erhoben.

3 b. Die Summe der nach Nr. 3 a und nach Abschnitt 7.5 Nr. 1 und 2 der FGV (Anlage 3 zur FO) für ein K-Gespräch aufkommenden Gebühren schuldet der Teilnehmer, von dessen Anschluß aus das Gespräch angemeldet wurde.“

c) In Vorschrift 6 zu Nr. 1 bis 211 wird am Schluß folgender Satz angefügt:

„Bei einem K-Gespräch beginnt die gebührenpflichtige Gesprächszeit, wenn der Anruf bei allen beteiligten Sprechstellen entgegengenommen wurde.“

3. Abschnitt 2 Telexdienst wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 2.1 Telexverbindungen erhalten die Angaben in den Spalten 1 bis 5 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen folgende Fassung:

1	2	3	4	5
3	Albanien	—	—	20,40
28	Salomonen	—	—	39,00
55	Gibraltar	—	—	20,40
83	Jordanien	0,882	—	20,40
95	Komoren	—	—	30,00
105	Libysch-Arabische Dschamahirija	6	—	3,00
114	Malta	3	—	6,00

1	2	3	4	5
120 a	Mayotte	—	—	—
144	Pakistan	—	10,00	30,00
169	Singapur	—	10,00	30,00
188	Tonga	—	—	39,00

b) In Abschnitt 2.2 Telexverbindungen mit Seefunkstellen wird bei Nr. 6 in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „49,80“ durch die Zahl „33,00“ ersetzt.

4. Abschnitt 3 Datenübertragungsdienst erhält die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

5. Abschnitt 4 Telegramm- und Bildtelegrafendienst wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 4.1 Telegramme wird wie folgt geändert:

aa) Bei den Telegrammgebühren wird in Satz 1 jeweils bei den Nummern 1 und 3 das Wort „Libyen“ durch die Worte „Libysch-Arabische Dschamahirija“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Bestimmungsland“ werden ersetzt bei Nr. 28 die Worte „Britische Salomonen“ durch das Wort „Salomonen“ und bei Nr. 105 das Wort „Libyen“ durch die Worte „Libysch-Arabische Dschamahirija“.

cc) Nach Nummer 120 wird nachstehende Nummer 120 a mit folgenden Angaben in den Spalten 1 bis 4 eingefügt:

1	2	3	4
120 a	Mayotte	10,50	1,50

dd) In der Vorschrift 5.1 zu Nr. 1 bis 211 wird das Wort „Libyen“ durch die Worte „Libysch-Arabische Dschamahirija“ ersetzt.

b) Abschnitt 4.3 Bildtelegramme von öffentlichen Bildtelegrafensteinellen der Deutschen Bundespost nach öffentlichen Bildtelegrafensteinellen im Ausland wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben in den Spalten 1 bis 6 der nachstehenden Verkehrsbeziehung erhalten folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6
48	Rumänien	—	—	—	—

bb) Nach Nummer 53 wird nachstehende Nummer 54 mit folgenden Angaben in den Spalten 1 bis 6 eingefügt:

1	2	3	4	5	6
54	Thailand	—	—	103,00	51,50

cc) Die bisherigen Nummern 54 bis 57 werden die Nummern 55 bis 58; die bisherige Nummer 58 wird Nummer 59 und erhält folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6
59	Zypern	41,40	5,10	—	—

dd) In der Überschrift der Vorschrift zu Nr. 1 bis 58 in der Spalte „Bestimmungsland“ wird die Zahl „58“ durch die Zahl „59“ ersetzt.

c) Abschnitt 4.4 Bildtelegramme zwischen öffentlichen Bildtelegrafensteinellen und privaten Bildstellen, Bildverbindungen wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird nachstehende Nummer 5 mit folgenden Angaben in den Spalten 1 bis 4 eingefügt:

1	2	3	4
5	Rumänien	38,30	6,90

- bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 6 bis 9.
 cc) In der Überschrift der Vorschrift zu Nr. 2 bis 6 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
 dd) In der Überschrift der Vorschrift zu Nr. 7 bis 8 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „7 bis 8“ durch die Worte „8 und 9“ ersetzt.

6. Abschnitt 5 Mietleitungsdienst wird wie folgt geändert:

- a) In den Vorbemerkungen werden ersetzt bei Nummer 6.1 Buchstabe a das Wort „Libyen“ durch die Worte „Libysch-Arabische Dschamahirija“ und das Wort „betriebsfähig“ durch das Wort „betriebsunfähig“.

b) Abschnitt 5.1 Internationale Fernsprechnietleitungen wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angaben in den Spalten 1 bis 6 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen erhalten folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6
2	Ägypten	14 850	14 850	14 850	14 850
11	Argentinien	14 850	14 850	14 850	14 850
14	Australien	14 850	14 850	14 850	14 850
16	Bahrain	14 850	14 850	14 850	14 850
17	Bangladesch	14 850	14 850	14 850	14 850
18	Barbados	14 850	14 850	14 850	14 850
26	Brasilien	14 850	14 850	14 850	14 850
28	Salomonen	—	—	—	—
32	Chile	14 850	14 850	14 850	14 850
33	China	14 850	14 850	14 850	14 850
36	Costa Rica	14 850	14 850	14 850	14 850
42	Elfenbeinküste	14 850	14 850	14 850	14 850
50	Französisch-Guayana	14 850	14 850	14 850	14 850
52	Gabun	14 850	14 850	14 850	14 850
69	Hongkong	14 850	14 850	14 850	14 850
70	Indien	14 850	14 850	14 850	14 850
71	Indonesien	14 850	14 850	14 850	14 850
73	Irak	14 850	14 850	14 850	14 850
74	Iran	14 850	14 850	14 850	14 850
76	Island	11 680	14 580	14 580	17 510
77	Israel	14 850	14 850	14 850	14 850
80	Japan	14 850	14 850	14 850	14 850
83	Jordanien	14 850	14 850	14 850	14 850
93	Kenia	14 850	14 850	14 850	14 850
94	Kolumbien	14 850	14 850	14 850	14 850
98	Korea (Republik)	14 850	14 850	14 850	14 850
100	Kuwait	14 850	14 850	14 850	14 850
103	Libanon	14 850	14 850	14 850	14 850
104	Liberia	14 850	14 850	14 850	14 850
105	Libysch-Arabische Dschamahirija	4 850	6 060	6 060	7 270

1	2	3	4	5	6
106	Liechtenstein				
	a) innerhalb der 3. Grenzzone (Nahzone)	1 480	1 860	1 860	2 230
	b) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetze in den Zentralvermittlungsstellenbereichen München und Stuttgart)	2 570	3 210	3 210	3 860
	c) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetze)	3 030	3 790	3 790	4 550
111	Malaysia	14 850	14 850	14 850	14 850
120 a	Mayotte	—	—	—	—
121	Mexiko	14 850	14 850	14 850	14 850
132	Neuseeland	14 850	14 850	14 850	14 850
133	Nicaragua	14 850	14 850	14 850	14 850
137	Nigeria	14 850	14 850	14 850	14 850
144	Pakistan	14 850	14 850	14 850	14 850
145	Panama	14 850	14 850	14 850	14 850
147	Paraguay	14 850	14 850	14 850	14 850
148	Peru	14 850	14 850	14 850	14 850
149	Philippinen	14 850	14 850	14 850	14 850
153	Puerto Rico	14 850	14 850	14 850	14 850
154	Réunion	14 850	14 850	14 850	14 850
155	Rhodesien	14 850	14 850	14 850	14 850
159	Sambia	14 850	14 850	14 850	14 850
163	Saudi-Arabien	14 850	14 850	14 850	14 850
165	Schweiz				
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	490	620	620	740
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	990	1 240	1 240	1 480
	c) innerhalb der 3. Grenzzone (Nahzone)	1 480	1 860	1 860	2 230
	d) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetze in den Zentralvermittlungsstellenbereichen München und Stuttgart)	2 570	3 210	3 210	3 860
	e) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetze)	3 030	3 790	3 790	4 550
167	Seschellen	14 850	14 850	14 850	14 850
169	Singapur	14 850	14 850	14 850	14 850
172	Sri Lanka	14 850	14 850	14 850	14 850
178	Südafrika	14 850	14 850	14 850	14 850
179	Sudan	14 850	14 850	14 850	14 850
182	Syrien	14 850	14 850	14 850	14 850
183	Tansania	14 850	14 850	14 850	14 850
184	Thailand	14 850	14 850	14 850	14 850
192	Tschechoslowakei	2 940	3 680	3 680	4 410
200	Uruguay	14 850	14 850	14 850	14 850
202	Venezuela	14 850	14 850	14 850	14 850
203	Vereinigte Arabische Emirate	14 850	14 850	14 850	14 850
209	Zaire	14 850	14 850	14 850	14 850

bb) In Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 211 werden in Satz 2 die Worte „von 200 DM“ durch die Worte „wie für Ausnahme-Fernsprechstromwege“ ersetzt.

c) Abschnitt 5.2 Internationale Telegrafemietleitungen wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben in den Spalten 1 bis 8 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen erhalten folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6	7	8
2	Ägypten	4 190	—	—	4 610	4 880	—
11	Argentinien	4 190	4 120	2 630	4 610	—	—
14	Australien	4 190	4 120	2 630	4 610	—	5 650
16	Bahrain	4 190	4 120	2 630	4 610	—	5 650
17	Bangladesch	4 190	4 120	2 630	4 610	—	5 650
18	Barbados	4 190	—	—	4 610	—	—
26	Brasilien	4 190	4 120	2 630	4 610	—	—
28	Salomonen	—	—	—	—	—	—
32	Chile	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
33	China	4 190	—	—	—	—	—
36	Costa Rica	4 190	—	—	—	—	—
42	Elfenbeinküste	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
50	Französisch Guayana	4 190	4 120	2 630	—	—	—
52	Gabun	4 190	—	—	—	—	—
69	Hongkong	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
70	Indien	4 190	4 120	2 630	4 610	—	—
71	Indonesien	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
73	Irak	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
74	Iran	4 190	4 120	2 630	—	—	—
76	Island	4 380	—	—	—	5 250	7 000
77	Israel	4 190	4 120	2 630	4 610	—	—
80	Japan	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
83	Jordanien	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
88	Kanada	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
93	Kenia	4 190	4 120	2 630	4 610	—	5 650
94	Kolumbien	4 190	—	—	—	—	—
98	Korea (Republik)	4 190	4 120	2 630	4 610	—	—
100	Kuwait	4 190	4 120	2 630	—	—	—
103	Libanon	4 190	4 120	2 630	—	—	—
104	Liberia	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
105	Libysch-Arabische Dschamahirija	1 820	—	—	—	2 180	2 910
111	Malaysia	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
120 a	Mayotte	—	—	—	—	—	—
121	Mexiko	4 190	—	—	—	—	—
132	Neuseeland	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
133	Nicaragua	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
137	Nigeria	4 190	4 120	2 630	—	—	—
144	Pakistan	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
145	Panama	4 190	—	—	—	—	—
148	Peru	4 190	4 120	2 630	4 610	—	—
149	Philippinen	4 190	4 120	2 630	—	—	—
153	Puerto Rico	4 190	—	—	4 610	4 880	5 650
154	Réunion	4 190	4 120	2 630	—	—	—

1	2	3	4	5	6	7	8
155	Rhodesien	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
159	Sambia	4 190	—	—	—	—	—
163	Saudi-Arabien	4 190	—	—	—	—	—
167	Seschellen	—	—	—	4 610	—	—
169	Singapur	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
172	Sri Lanka	4 190	—	—	—	—	—
178	Südafrika	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
179	Sudan	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
182	Syrien	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
183	Tansania	4 190	—	—	—	—	—
184	Thailand	4 190	4 120	2 630	4 610	—	—
200	Uruguay	4 190	—	—	—	—	—
201	Vatikanstadt	1 100	—	—	—	1 320	1 770
202	Venezuela	4 190	—	—	4 610	4 880	5 650
203	Vereinigte Arabische Emirate	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
204	Vereinigte Staaten	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
209	Zaire	4 190	—	2 630	—	—	—

bb) In den Vorschriften 4.1 und 4.2 zu Nr. 1 bis 211 werden jeweils die Worte „von 150,--DM“ durch die Worte „wie für Ausnahme-Telegrafstromwege“ ersetzt.

d) Nach Abschnitt 5.2 Internationale Telegrafmietleitungen wird folgender Abschnitt 5.3 eingefügt:

„5.3 Internationale digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	Monatliche Erhebungsgebühren der Deutschen Bundespost für digitale Mietleitungen in interkontinentalen Verkehrsbeziehungen einheitlich für Übertragungsgeschwindigkeiten je Leitung	
1	bis 1 200 bit/s	8 100,—
2	von mehr als 1 200 bit/s bis 2 400 bit/s	9 410,—
3	von mehr als 2 400 bit/s bis 4 800 bit/s	11 420,—
4	von mehr als 4 800 bit/s bis 9 600 bit/s	15 000,—
5	von mehr als 9 600 bit/s bis 48 kbit/s	33 840,—
6	von mehr als 48 kbit/s bis 56 kbit/s	36 650,—
7	Monatlicher Zuschlag zu den Erhebungsgebühren nach Nr. 5 und 6 für die Ortszuleitung	die allgemein geltenden Stromweggebühren für Breitbandstromwege mit einer Bandbreite von 48 kHz, jedoch ohne Gebührenzuschläge für erweiterte Ausnutzung
	1. Der Zuschlag wird mindestens für 36 Monate erhoben.	
	2. Als Endpunkte der Ortszuleitung gelten der Übergabepunkt in den Räumen des Mieters und die Übertragungsstelle der Deutschen Bundespost bei der die Ortszuleitung mit der Fernleitung verbunden ist.	
	3. Die gebührenpflichtige Länge der Ortszuleitung wird nach den allgemein geltenden Vorschriften ermittelt.“	

- e) Die bisherigen Abschnitte 5.3 bis 5.6 werden die Abschnitte 5.4 bis 5.7.
- f) Der bisherige Abschnitt 5.3 Internationale Breitbandmietleitungen wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zwischenüberschriften vor Nummer 1 und Nummer 5 in der Spalte „Gegenstand“ sowie die Nummern 5 bis 7 werden gestrichen.
 - bb) In der Spalte „Gegenstand“ werden bei Nummer 1 und in dem Text vor den Nummern 2 und 3 jeweils nach dem Wort „Erhebungsgebühren“ die Worte „der Deutschen Bundespost“ eingefügt und die Worte „für jede“ durch das Wort „je“ ersetzt.
 - cc) In der Spalte „Gegenstand“ werden die Vorschriften 1 bis 3 zu Nummer 4 durch folgende Vorschrift ersetzt:
„Die Vorschriften 1 bis 3 zu Nummer 7 im Abschnitt 5.3 gelten sinngemäß.“
- g) Der bisherige Abschnitt 5.4 Internationale Reservemietleitungen wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Gegenstand“ werden im Text vor Nummer 1 nach dem Wort „Erhebungsgebühren“ die Worte „der Deutschen Bundespost“ eingefügt.
 - bb) In der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift zu Nummer 3 die Worte „Nr. 4“ durch die Worte „Nr. 7“ ersetzt.

Artikel 10

Übergangsvorschriften

(1) Faksimile-Geräte, die gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 der Fernmeldeordnung zugelassen sind, können auf Antrag des Teilnehmers am Telefaxdienst teilnehmen. In diesen Fällen wird bei Anträgen, die bis zum 31. Dezember 1979 gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 der Fernmeldeordnung bestätigt werden, die Gebühr nach Abschnitt 1.4 Nr. 4 a der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) nicht erhoben.

(2) Für Datenpaketverbindungen nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland mit Anschlüssen in Ländern der CEPT kann die Deutsche Bundespost im Rahmen der Vereinbarungen mit den Verwaltungen der beteiligten Länder einen begrenzten Versuchsbetrieb durchführen. Der Versuchsbetrieb beginnt mit der Bekanntgabe der Betriebsaufnahme für Datenpaketverbindungen und endet drei Monate nach dem bekanntgegebenen Termin. Im Versuchsbetrieb werden die Gebühren nach Abschnitt 3.2 Nummer 2, 16, 17 und 18 der Gebührenvorschriften für den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland, Anlage zur Verordnung über die Gebühren im Fernmeldeverkehr mit dem Ausland, nicht erhoben und die Taggebühr nach Abschnitt 3.2 Nummer 1 wird um 0,08 DM auf 0,67 DM je Minute und die Nachtgebühr um 0,06 DM auf 0,54 DM je Minute gesenkt.

Artikel 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Artikel 1 Nr. 10, Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b, Artikel 8 Nr. 2, Nr. 5 Buchstabe d und Artikel 9 Nr. 2, Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 5 sowie Nr. 6 Buchstabe a am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 10, Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b, Artikel 8 Nr. 2, Nr. 5 Buchstabe d und Artikel 9 Nr. 2, Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 5 sowie Nr. 6 Buchstabe a treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. November 1978

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Anlage 1
zu Artikel 2 Nr. 5
Buchstabe b

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>7.5 Konferenzgespräche (§ 36 a der Fernmeldeordnung)</p>	
1	Für jede ausgeführte Gesprächsverbindung zwischen der Einrichtung für Konferenzgespräche und jeder der beteiligten Sprechstellen	Gebühr nach 7.1 Nr. 8
2	Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 1 für jede Gesprächsverbindung gemäß Nr. 1	Gebühr nach Nr. 1 für eine Gesprächsdauer von 3 Minuten
	<p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>1. Die gebührenpflichtige Gesprächsdauer beginnt, wenn alle Gesprächsverbindungen ausgeführt sind. Vorschrift 2 Satz 2 und Vorschrift 6 Satz 1 bis 4 zu 7.1 Nr. 1 bis 8 gelten sinngemäß.</p> <p>2. Die Summe der nach Nr. 1 und 2 für ein Konferenzgespräch aufkommenden Gebühren schuldet der Teilnehmer, von dessen Anschluß aus das Konferenzgespräch angemeldet wurde.</p>	

Anlage 2
zu Artikel 9 Nr. 4

3 Datenübertragungsdienst

3.1 Datenübertragung über öffentliche Fernsprechnetze und öffentliche Telexnetze

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	Verbindungsgebühr für selbstgewählte und handvermittelte Datenübertragungen	
1	über die öffentlichen Fernsprechnetze	Gebühren nach 1.1 Nr. 1 bis 211 für ein Ferngespräch in derselben Verkehrsbeziehung
2	über die öffentlichen Telexnetze	Gebühren nach 2.1 Nr. 1 bis 211 für eine Telexverbindung in derselben Verkehrsbeziehung

3.2 Datenübertragung über öffentliche Datennetze mit Paketvermittlungstechnik

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM in der Zeit von	
		8 bis 20 Uhr (Taggebühr)	20 bis 8 Uhr (Nachtgebühr)
1	2	3	4
	Zugang über Fernsprechhauptanschlüsse für die Übertragungsgeschwindigkeiten von 300 bit/s und 1 200 bit/s sowie über Datexhauptanschlüsse für die Übertragungsgeschwindigkeiten bis 200 bit/s und von 300 bit/s		
	Verbindungsgebühren für selbstgewählte Datenpaketverbindungen mit Anschlüssen in Ländern der CEPT,		
1	je Minute	0,75	0,60
2	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1, je Einheit von 10 übertragenen Segmenten	0,045	0,03
	Zu Nr. 1 und 2		
	1. Angefangene Minuten oder Einheiten zählen als volle Minuten oder Einheiten.		
	2. Ein Segment besteht aus höchstens 64 Zeichen zu je 8 Bits. Es werden die Segmente jeder zusammenhängenden Nachricht für beide Verkehrsrichtungen jeweils getrennt gezählt, addiert und je Verbindung auf die nächste durch 10 teilbare Zahl aufgerundet.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	<p>3. Die Nachtgebühr wird an Samstagen und Sonntagen auch in der Zeit von 8 bis 20 Uhr erhoben.</p> <p>4. Für Datenpaketverbindungen, die vor 8 oder 20 Uhr ausgeführt und nach 8 oder 20 Uhr beendet werden, wird die Taggebühr und die Nachtgebühr anteilmäßig erhoben. Vorschrift 1 wird beim Wechsel von der Taggebühr zur Nachtgebühr und umgekehrt sowie bei der Beendigung der Datenpaketverbindung bei der Ermittlung der Gesamtübertragungszeit und der Gesamtzahl der übertragenen Einheiten angewendet.</p> <p>5. Die Gebühren werden für jeden Abrechnungszeitraum mit Bruchteilen von Pfennigen addiert. Ergeben sich bei der Gesamtsumme für einen Abrechnungszeitraum Bruchteile von Pfennigen, so wird der Gesamtbetrag so gerundet, daß ein halber Pfennig und mehr als voller Pfennig berechnet, Bruchteile unter einem halben Pfennig unberücksichtigt gelassen werden.</p> <p>6. Ergibt sich von Amts wegen oder weist der Teilnehmer nach, daß die in Rechnung gestellten Gebühren unrichtig sind, ohne daß die richtige Höhe der Gebühren feststellbar ist, so wird aus den unbeanstandet gebliebenen Zählergebnissen der letzten zusammenhängenden sechs planmäßigen Abrechnungszeiträume das Durchschnittsergebnis für einen Abrechnungszeitraum ermittelt. Liegen bei einem Teilnehmer mit Zugang zu den öffentlichen Datennetzen mit Paketvermittlungstechnik noch keine sechs Abrechnungszeiträume vor, so wird die Zahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume mit unbeanstandet gebliebenen Zählergebnissen zugrunde gelegt. Das ermittelte Ergebnis tritt an die Stelle des beanstandeten Zählergebnisses. Zuviel berechnete Gebühren werden erstattet; zuwenig berechnete Gebühren werden nachgefordert.</p> <p>7. Für Datenpaketverbindungen zwischen zwei Anschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost werden Gebühren nach Nr. 1 und 2 erhoben.</p> <p>8. Mit den Gebühren nach Nr. 1 und 2 sind die Gesprächsgebühren nach Abschnitt 7.1 Nr. 1 und 3 bis 8 der FGV (Anlage 3 zur FO) sowie die Datexverbindungsgebühren nach Abschnitt 2.2 Nr. 1 bis 5 und 21 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) abgegolten.</p>	
3	<p>Verbindungsgebühr für selbstgewählte Datenpaketverbindungen mit Anschlüssen in Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten,</p> <p>je Minute</p>	1,15
4	<p>Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 3,</p> <p>je Einheit von 10 übertragenen Segmenten</p> <p>Die Vorschrift 2 zu Nr. 1 und 2 wird angewendet.</p>	0,36

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
5	<p>je Einheit von 1 000 übertragenen Zeichen</p> <p>Es werden die Zeichen jeder zusammenhängenden Nachricht für beide Verkehrsrichtungen jeweils getrennt gezählt, addiert und je Verbindung auf die nächste durch 1 000 teilbare Zahl aufgerundet.</p> <p>Zu Nr. 4 und 5</p> <p>Es wird entweder ein Zuschlag nach Nr. 4 oder nach Nr. 5 erhoben. Maßgebend ist die durch internationale Vereinbarungen getroffene Erfassung in Einheiten von übertragenen Segmenten oder in Einheiten von übertragenen Zeichen.</p> <p>Zu Nr. 3 bis 5</p> <p>1. Für jede bereitgestellte Verbindung werden mindestens 10,— DM erhoben.</p> <p>2. Eine Verbindung ist bereitgestellt, wenn dem angerufenen Anschluß das erste Datenpaket angeboten wird. Die Gebühren werden im Besetzfall nicht erhoben.</p> <p>3. Die Vorschriften 1 und 6 zu Nr. 1 und 2 werden angewendet.</p> <p>4. Mit den Gebühren nach Nr. 3 und 4 oder Nr. 3 und 5 sind die Gesprächsgebühren nach Abschnitt 7.1 Nr. 1 und 3 bis 8 der FGV (Anlage 3 zur FO) sowie die Datexverbindungsgebühren nach Abschnitt 2.2 Nr. 1 bis 5 und 21 der FSDxGV (Anlage zur VFsDx) abgegolten.</p> <p>Zugang über Datenpaketvermittlungsanschlüsse</p> <p>Monatliche Grundgebühren für einen Datenpaketvermittlungsanschluß mit einer Übertragungsgeschwindigkeit</p>	1,35
6	von 300 bit/s (asynchron)	240,00
7	von 600 bit/s (asynchron)	278,00
8	von 1 200 bit/s (asynchron)	278,00
	<p>Zu Nr. 6 bis 8</p> <p>Die Grundgebühr gilt für zweidrähtig geführte duplexfähige Amtsleitungen.</p>	
9	von 2 400 bit/s (synchron)	468,00
10	von 4 800 bit/s (synchron)	590,00
11	von 9 600 bit/s (synchron)	790,00
	<p>Zu Nr. 9 bis 11</p> <p>Die Grundgebühr gilt für vierdrähtig geführte duplexfähige Amtsleitungen.</p>	
	<p>Zu Nr. 6 bis 11</p> <p>Die Grundgebühr ist die monatliche Vergütung für die Bereithaltung der Amtsleitung und der als Abschlußeinrichtung verwendeten Anschlußdose oder Posttrenneinrichtung sowie für die Bereithaltung der posteigenen Einrichtungen zur Übertragung von Daten beim Teilnehmer und beim Telegrafenamts Frankfurt am Main.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	<p>Monatlicher Zuschlag zu den Grundgebühren nach Nr. 9 bis 11 für die Bereithaltung einer Einrichtung, durch die ein Datenpaketvermittlungsanschluß gleichzeitig mit zwei oder mehr Anschlüssen Daten austauschen kann</p>	
12	<p>für jede weitere, gleichzeitige Verbindungsmöglichkeit</p>	5,00
13	<p>Monatliche Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen</p> <p>Die Vorschrift zu Abschnitt 5 Nr. 1 der DirRufGebVorschr (Anlage zur DirRufV) wird angewendet.</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 5 Nr. 1 der DirRufGebVorschr (Anlage zur DirRufV)</p>
14	<p>Monatliche Verkehrsgebühren für die Verbindung von Datenpaketvermittlungsanschlüssen mit der posteigenen gebührenpflichtigen Einrichtung zur Übertragung von Daten beim Telegrafenam Main</p> <p>1. Die Verkehrsgebühren werden vom Inhaber des Datenpaketvermittlungsanschlusses neben den Verbindungsgebühren nach Nr. 16 bis 22 erhoben.</p> <p>2. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Entfernung werden die Vorschriften 2 und 3 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 30 der DirRufGebVorschr (Anlage zur DirRufV) sinngemäß angewendet. An Stelle des zweiten Hauptanschlusses für Direktruf tritt die posteigene gebührenpflichtige Einrichtung zur Übertragung von Daten beim Telegrafenam Frankfurt am Main.</p> <p>3. Es wird mindestens eine Verkehrsgebühr für 5 000 m gebührenpflichtige Entfernung erhoben.</p> <p>4. Für Datenpaketvermittlungsanschlüsse mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 600 bit/s werden Gebühren nach Abschnitt 6 Nr. 11 bis 14 der DirRufGebVorschr (Anlage zur DirRufV) erhoben.</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 6 Nr. 6 bis 26 der DirRufGebVorschr (Anlage zur DirRufV)</p>
15	<p>Monatliche Ausgleichsgebühr für die Verbindung einer Endeinrichtung eines Datenpaketvermittlungsanschlusses mit weiteren Endeinrichtungen mit Endpunkten auf nicht benachbarten Grundstücken, je Verbindung</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 2.2 Nr. 2 der DirRufGebVorschr (Anlage zur DirRufV)</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM in der Zeit von	
		8 bis 20 Uhr (Taggebühr)	20 bis 8 Uhr (Nachtgebühr)
1	2	3	4
16	Verbindungsgebühren für selbstgewählte Datenpaketverbindungen mit Anschlüssen in Ländern der CEPT, je Minute für die Übertragungsgeschwindigkeiten bis 1 200 bit/s	0,08	0,06
17	von mehr als 1 200 bit/s bis 9 600 bit/s ...	0,10	0,08
<p>Zu Nr. 16 und 17 Bei Datenpaketverbindungen zwischen zwei Anschlüssen mit unterschiedlicher Übertragungsgeschwindigkeit wird für die Gebührensatz der niedrigeren Übertragungsgeschwindigkeit zugrunde gelegt.</p>			
18	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 16 und 17, je Einheit von 10 übertragenen Segmenten ...	0,045	0,03
<p>Zu Nr. 16 bis 18 1. Die Vorschriften 1 bis 6 zu Nr. 1 und 2 werden angewendet. 2. Für Datenpaketverbindungen zwischen zwei Anschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost werden Gebühren nach Nr. 16 bis 18 erhoben.</p>			
		Gebühr DM	
		3	
19	Verbindungsgebühr für selbstgewählte Datenpaketverbindungen mit Anschlüssen in Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten, je Minute für die Übertragungsgeschwindigkeiten bis 1 200 bit/s	0,40	
20	von mehr als 1 200 bit/s bis 9 600 bit/s ...	0,50	
21	Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 19 und 20, je Einheit von 10 übertragenen Segmenten Die Vorschrift 2 zu Nr. 1 und 2 wird angewendet.	0,36	
22	je Einheit von 1 000 übertragenen Zeichen Die Vorschrift zu Nr. 5 wird angewendet.	1,35	
<p>Zu Nr. 21 und 22 Es wird entweder ein Zuschlag nach Nr. 21 oder Nr. 22 erhoben. Maßgebend ist die durch internationale Vereinbarungen getrof-</p>			

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	<p>ffene Erfassung in Einheiten von übertragenen Segmenten oder in Einheiten von übertragenen Zeichen.</p> <p>Zu Nr. 19 bis 22</p> <p>Die Vorschriften 1 und 6 zu Nr. 1 und 2 werden angewendet.</p>	
23	<p>Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme-, Überprüfungs- und Bearbeitungsgebühren</p> <p>Die Gebühr nach Abschnitt 4 Nr. 6 der DirRufGebVorschr (Anlage zur DirRufV) wird nur für die Anschließung einer Einrichtung zur Übertragung von Daten beim Teilnehmer erhoben.</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 4 Nr. 1, 5, 6, 7, 8, 11 und 12 der DirRufGebVorschr (Anlage zur DirRufV)</p>
24	<p>Gebühren für besonders kostspielige Leitungen</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 3 Nr. 1 und 2 der DirRufGebVorschr (Anlage zur DirRufV)</p>
	<p>Sonstige Gebühren</p> <p>Monatliche Gebühren</p>	
25	<p>für die erste Teilnehmerkennung</p>	<p>15,00</p>
26	<p>für jede weitere Teilnehmerkennung</p>	<p>5,00</p>
	<p>Zu Nr. 25 und 26</p> <p>Für die Berechnung der Gebühren sind sämtliche Teilnehmerkennungen desselben Teilnehmers unabhängig vom Zugang zu den öffentlichen Datennetzen zu addieren.</p>	
27	<p>Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 6 bis 11 und Nr. 25 für die Zuordnung zu einer geschlossenen Benutzergruppe</p> <p>Bei Anschlüssen, die mehreren geschlossenen Benutzergruppen angehören, wird die Gebühr für jede geschlossene Benutzergruppe erhoben.</p>	<p>5,00</p>
28	<p>Monatlicher Zuschlag zur Gebühr nach Nr. 26 für die getrennte Gebührenerfassung und Aufteilung der Fernmelderechnung</p> <p>Die Gebühr wird für jede weitere Teilnehmerkennung erhoben.</p>	<p>10,00</p>
29	<p>Schreibgebühr für ein Doppel oder für eine weitergehende Aufteilung der Fernmelderechnung</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 10 der FGV (Anlage 3 zur FO)</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
30	Monatliche und einmalige Gebühren für die Bereitstellung von Entstörungsleistungen zu bestimmten Zeiten für Datenpaketvermittlungsanschlüsse, je Anschluß Die Vorschriften 1 bis 3 zu 5.7 Nr. 1 und 2 werden sinngemäß angewendet.	Gebühren nach 5.7 Nr. 1 bis 3
31	Einmalige Gebühren für Meßarbeiten an post-eigenen Einrichtungen auf Antrag des Teilnehmers, je Datenpaketvermittlungsanschluß	Gebühren nach Abschnitt 7 Nr. 1 der DirRufGebVorschr (Anlage zur DirRufV)

3.3 Datenübertragung über öffentliche Datennetze mit Durchschaltetechnik

	Verbindungsgebühr für handvermittelte Datenübertragungen nach den Vereinigten Staaten	
1	für eine Datenverbindung bis zu drei Minuten Dauer (Mindestgebühr)	31,80
2	für jede angefangene weitere Minute	10,60
	Verbindungsgebühr für Datexverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 bit/s bis 200 bit/s	Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit von 0,10 DM (Zeiteinheit) Sekunden
3	nach Belgien	6
4	nach Frankreich	6
	Zu Nr. 3 und 4 Bei einer Datexverbindung beginnt die gebührenpflichtige Verbindungszeit mit der Entgegennahme der Verbindung bei dem ausländischen Anschluß und endet mit der Trennung der Verbindung durch einen der beteiligten Anschlüsse. Jede angefangene Zeiteinheit zählt als volle Zeiteinheit.	

3.4 Datenübertragung über internationale Mietleitungen

1	Gebühren für Datenübertragungen über internationale Mietleitungen	Gebühren nach 5
---	--	-----------------

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
10. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2636/78 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Liga der Rotkreuzgesellschaften	11. 11. 78 L 318/29
10. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2637/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschältem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für die Liga der Rotkreuzgesellschaften	11. 11. 78 L 318/32
10. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2638/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Reis als Hilfeleistung für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die palästinensischen Flüchtlinge im Nahen Osten, nachstehend UNRWA genannt	11. 11. 78 L 318/35
10. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2639/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm	11. 11. 78 L 318/38
10. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2640/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm	11. 11. 78 L 318/41
10. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2641/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Haferflocken als Hilfeleistung für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, nachstehend UNICEF genannt	11. 11. 78 L 318/44
10. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2642/78 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Sambia	11. 11. 78 L 318/48
10. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2643/78 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Interventionsrindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	11. 11. 78 L 318/51
10. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2644/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2448/77 hinsichtlich der Bedingungen für die Abgabe von aus dem Handel gezogenen Orangenan die Verarbeitungsindustrie	11. 11. 78 L 318/55
10. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2645/78 der Kommission zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von aus dem Handel gezogenen Blutorangen an die Verarbeitungsindustrie	11. 11. 78 L 318/56
10. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2646/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	11. 11. 78 L 318/57
10. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2647/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 825/78 über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle zur Ausfuhr	11. 11. 78 L 318/58
10. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2648/78 der Kommission über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle für die Ausfuhr	11. 11. 78 L 318/59
10. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2650/78 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1036/78 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge	11. 11. 78 L 318/63

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2651/78 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2598/78 und (EWG) Nr. 2599/78 betreffend die Lieferung verschiedener Partien Butteroil und Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Sozialistische Republik Vietnam	11. 11. 78	L 318/64
10. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2652/78 der Kommission über die vorübergehende Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse	11. 11. 78	L 318/65
13. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2653/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 11. 78	L 320/1
13. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2654/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 11. 78	L 320/3
13. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2655/78 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1978/79	14. 11. 78	L 320/5
13. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2656/78 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten für das Wirtschaftsjahr 1978/79	14. 11. 78	L 320/7
13. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2657/78 der Kommission zur Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Rosenkohl für das Wirtschaftsjahr 1978/79	14. 11. 78	L 320/9
13. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2659/78 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	14. 11. 78	L 320/12
13. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2660/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	14. 11. 78	L 320/13
13. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2661/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	14. 11. 78	L 320/14
13. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2662/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien	14. 11. 78	L 320/16
14. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2663/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 11. 78	L 321/1
14. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2664/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 11. 78	L 321/3
3. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2665/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	15. 11. 78	L 321/5
13. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2666/78 der Kommission zur Wiederaufnahme der Interventionsankäufe von Rindfleisch in Dänemark	15. 11. 78	L 321/31
14. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2667/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 11. 78	L 321/32
14. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2668/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2167/78 über die Festsetzung der Menge männlicher Jungriinder, die im letzten Vierteljahr 1978 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können	15. 11. 78	L 321/35
14. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2669/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	15. 11. 78	L 321/36
15. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2670/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 11. 78	L 322/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
15. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2671/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16. 11. 78	L 322/3
15. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2672/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 11. 78	L 322/5
15. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2673/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	16. 11. 78	L 322/7
15. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2674/78 der Kommission über die Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherezeugnisse	16. 11. 78	L 322/9
15. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2675/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	16. 11. 78	L 322/10
15. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2676/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	16. 11. 78	L 322/12
15. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2677/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eieralbumin und Milchalbumin	16. 11. 78	L 322/14
15. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2678/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	16. 11. 78	L 322/16
15. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2679/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	16. 11. 78	L 322/18
15. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2680/78 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	16. 11. 78	L 322/20
15. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2681/78 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	16. 11. 78	L 322/22
15. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2682/78 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	16. 11. 78	L 322/24
16. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2683/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 11. 78	L 323/1
16. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2684/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 11. 78	L 323/3
16. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2685/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	17. 11. 78	L 323/5

Andere Vorschriften

10. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2649/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gelatine und ihre Derivate der Tarifstelle 35.03 ex B, mit Ursprung in Kolumbien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	11. 11. 78	L 318/61
13. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2658/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	14. 11. 78	L 320/10
15. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2686/78 der Kommission zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Hosen mit Ursprung in Indien in das Vereinigte Königreich	17. 11. 78	L 323/7

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Die Bundespost stellt ihre im Rahmen des Postzeitungsdienstes geleisteten „Besonderen Dienste“ mit Ablauf des 31. Dezember 1978 ein.

Deshalb wird der Verlag dazu übergehen, das Bundesgesetzblatt selbst zu beanschriften. Außerdem werden die Abonnementsgebühren ab 1. Januar 1979 halbjährlich durch den Verlag berechnet.

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I

Die Fortsetzung des Abonnements nach den in der folgenden Übersicht aufgeführten Terminen ist nur dann gewährleistet, wenn Sie dem Verlag spätestens bis zu den aus den Formularen ersichtlichen Stichtagen Ihre Lieferanschrift mitteilen. Benutzen Sie dazu bitte den Formularsatz, der dem Bundesgesetzblatt beigelegt hat.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Formulare werden auf dem Deckblatt gegeben. Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Beginn der Selbstbeanschriftung durch den Verlag entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersicht:

Für Abonnenten, deren Sitz in den folgenden Postleitzahlbezirken liegt	Beginn der Selbstbeanschriftung	Nummer und Datum des Bundesgesetzblattes, welchem das Formular beigelegt ist
1000 bis 2994	1. Juli 1978	Nr. 13/1978 Teil I vom 11. März 1978
3000 bis 4995	1. September 1978	Nr. 24/1978 Teil I vom 12. Mai 1978
5000 bis 6994	1. November 1978	Nr. 36/1978 Teil I vom 5. Juli 1978
7000 bis 8999	1. Januar 1979	Nr. 53/1978 Teil I vom 7. September 1978

Bonn, im November 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsleitung Bundesgesetzblatt